

Datenblatt

C.I. Basic Violet 3 [mit $\geq 0.1\%$ Michler's Keton (EG-Nr. 202-027-5) oder Michler's Base (EG-Nr. 202-959-2)]

Haftungsausschluss:

Bitte beachten Sie, dass hier bekannte bzw. „normale“ Verwendungen von SVHC zusammengestellt sind und es möglich ist, dass SVHC auch anders als vorgesehen (also in „exotischen“ Anwendungen) verwendet werden. Die Anwendungsinformationen sind nach guter Praxis zusammengestellt. Aktualisierungen finden unregelmäßig statt, z. B. wenn sich die rechtlichen Anforderungen ändern oder neue Verwendungen für den Stoff bekannt werden.

Dieses Angebot wird von der LUBW mit Sorgfalt erstellt und gepflegt. Dennoch können wir für die Vollständigkeit, die Richtigkeit und die Aktualität der dargestellten Daten keine Gewähr übernehmen. Für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird keine Haftung übernommen.

1 Stoffidentität

Tabelle 1: Übersicht über die Stoffidentitäten

| C.I. Basic Violet 3 [mit $\geq 0.1\%$ Michler's Keton (EG-Nr. 202-027-5) oder Michler's Base (EG-Nr. 202-959-2)] | |
|--|---|
| Name (IUPAC) | 4-{Bis[4-(dimethylamino)phenyl]methylidene}-N,N-dimethylcyclohexa-2,5-dien-1-iminium chloride |
| CAS-Nr. | 548-62-9 |
| EINECS | 208-953-6 |
| Synonyme | C.I. Basic Violet 3, Basic Violet 3, Crystal Violet Technical, Crystal Violet USP, Gentsal, Gentian violet, Gentian Violet B, Gentiaverm, Genticid, Gentoletten, Hecto Violet R, Hectograph Violet SR, Hexamethyl violet, Hexamethyl-p-rosaniline chloride, Hexamethylpararosaniline chloride |
| Warum SVHC | krebserzeugend (Artikel 57a) |
| Strukturformel¹ | |

2 Informationen zur Anwendung

C.I. Basic Violet 3 [mit $\geq 0.1\%$ Michler's Keton oder Michler's Base] wird hauptsächlich beim Papierfärben und in Tinten in Druckerpatronen und Kugelschreibern verwendet. Findet auch beim Färben von Trockenblumen, als Marker zur Erhöhung der Sichtbarkeit von Flüssigkeiten sowie beim Färben in mikrobiologischen und klinischen Labors Verwendung.

2.1 BEKANNTE FUNKTIONEN DER STOFFE

Farbbildner, Pigment, Färbemittel, Beizmittel.

¹ Quelle: Strukturformeln aus den Anhang XV Dossiers der ECHA.

2.2 MÖGLICHER EINSATZ IN MATERIALIEN

Tabelle 2: Übersicht über den möglichen Gehalt von C.I. Basic Violet 3 [mit $\geq 0.1\%$ Michler's Keton oder Michler's Base] in Materialien

| Material | Gehalt > 0,1 % wahrscheinlich? | Funktionen und sonstige Informationen |
|------------------------------------|--------------------------------|---|
| Eisen und Stahl | Nein | |
| Glas & Keramik | Nein | |
| Gummi | Nein | |
| Holz | Nein | |
| Kunststoffe | Nein | |
| Leder | Nein | |
| Mineralische Materialien | Nein | |
| Nichteisenmetalle | Nein | |
| Papier | Ja | Färben von Papier |
| Textilien | Ja | Färben von Textilien |
| Gemische zum Verbleib im Erzeugnis | Ja | Produktkategorien (PC): Druckfarben, inkl. Tinten und Toner (PC 18) |

2.2.1 MATERIALUNTERGRUPPEN

Keine Angaben.

2.3 EINSATZ IN ERZEUGNISSEN

Die Einsatzbereiche in Erzeugnissen sind entweder aus den Meldungen an die ECHA entnommen oder entsprechenden Hinweisen von Herstellern. Die aufgeführten Erzeugnisse sind als Beispiele für Erzeugnisse zu werten, in denen die SVHC enthalten sein könnten.

2.3.1 BEISPIELE FÜR ERZEUGNISSE

Kugelschreiber (Tinte), Tinten- und Farbpatronen, Kohlepapier, druck- und wärmeempfindliche Kopierpapiere, Verpackungsmaterial aus Papier und Pappe, gefärbte Trockenblumen.

2.4 INFORMATIONEN ZU FREISETZUNGEN UND EXPOSITIONEN

Keine Angaben.

3 Verwendungsverbote und Beschränkungen²

- REACH Anhang XIV: Keine Zulassungspflicht.
- REACH Anhang XVII: Eintrag 72: C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1\%$ Michlers Keton (EG-Nr. 202-027-5) darf nach dem 1. November 2020 in Folgendem nicht mehr in Verkehr gebracht werden:
 - a) Kleidung oder damit in Bezug stehendem Zubehör,
 - b) anderen Textilien, die bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung in einem ähnlichen Maße wie Kleidung mit der menschlichen Haut in Berührung kommen,
 - c) Schuhwaren,wenn die Kleidung, das damit in Bezug stehende Zubehör, die anderen Textilien oder die Schuhwaren für die Nutzung durch Verbraucher vorgesehen sind und der Stoff in einer in homogenem Material gemessenen Konzentration von 50 mg/kg oder mehr vorhanden ist.
- Spielzeugrichtlinie: Stoffe, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch (CMR) der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft wurden, dürfen in Spielzeug, in Spielzeugkomponenten oder in aufgrund ihrer Mikrostruktur unterscheidbaren Spielzeugkomponenten nicht verwendet werden.

² Es sind nur die Verwendungsverbote und Beschränkungen aufgeführt, die eine Relevanz für Erzeugnisse haben. Zu betroffenen Anwendungen oder Ausnahmen ist der jeweilige Gesetzestext zu beachten. Bei Beschränkungen nach REACH Anhang XVII wird der erzeugnisrelevante Gesetzestext zitiert.

4 Gefährliche Eigenschaften

Tabelle 3: Harmonisierte Einstufung von C.I. Basic Violet 3 nach CLP-Verordnung

| Informationen zur Gefährlichkeit | Gefahrenklassen und - kategorien | Gefahrenhinweise |
|----------------------------------|--|--|
| Gesundheitsgefahren | Carc. 2 | H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| | Acute Tox. 4 * | H302: Giftig bei Verschlucken. |
| | Eye Dam. 1 | H318: Verursacht schwere Augenschäden. |
| Umweltgefahren | Aquatic Acute 1 | H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| | Aquatic Chronic 1 | H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Allgemeines | Index-Nummer 612-204-00-2 Die Mindesteinstufung in Bezug auf eine Kategorie ist mit * gekennzeichnet. | |

Tabelle 4: Harmonisierte Einstufung von C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1\%$ Michler's Keton (EG-Nr. 202-027-5) nach CLP-Verordnung

| Informationen zur Gefährlichkeit | Gefahrenklassen und - kategorien | Gefahrenhinweise |
|----------------------------------|--|--|
| Gesundheitsgefahren | Carc. 1B | H350: Kann Krebs erzeugen. |
| | Acute Tox. 4 * | H302: Giftig bei Verschlucken. |
| | Eye Dam. 1 | H318: Verursacht schwere Augenschäden. |
| Umweltgefahren | Aquatic Acute 1 | H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| | Aquatic Chronic 1 | H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Allgemeines | Index-Nummer 612-205-00-8 Die Mindesteinstufung in Bezug auf eine Kategorie ist mit * gekennzeichnet. | |

Tabelle 5: Selbsteinstufung von C.I. Basic Violet 3 (Quelle: Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis³)

| Informationen zur Gefährlichkeit | Gefahrenklassen und - kategorien | Gefahrenhinweise |
|----------------------------------|----------------------------------|--|
| Gesundheitsgefahren | Carc. 2 | H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen. |
| | Acute Tox. 4 | H302: Giftig bei Verschlucken. |
| | Eye Dam. 1 | H318: Verursacht schwere Augenschäden. |
| Umweltgefahren | Aquatic Acute 1 | H400: Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| | Aquatic Chronic 1 | H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Tabelle 6: Selbsteinstufung von C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1\%$ Michler's Keton (EG-Nr. 202-027-5) (Quelle: Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis³)

| Informationen zur Gefährlichkeit | Gefahrenklassen und - kategorien | Gefahrenhinweise |
|---|----------------------------------|------------------|
| Für C.I. Basic Violet 3 mit $\geq 0,1\%$ Michler's Keton (Indexnummer 612-205-00-8) lag zum Zeitpunkt der Erstellung des Datenblattes keine Selbsteinstufung vor. | | |

³ Im Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA sind alle Einstufungen für Stoffe auf dem europäischen Markt enthalten. Da alle Hersteller und Importeure eines Stoffes die Einstufung und Kennzeichnung an die ECHA melden und diese Informationen weder überprüft, noch automatisch harmonisiert werden (können), unterscheiden sich diese Daten für einen Stoff in den unterschiedlichen Einträgen. Wo vorhanden sind die Einstufungen aus gemeinsamen Registrierungs dossiers, bei denen sich mehrere Inverkehrbringer auf eine Einstufung geeinigt haben, zitiert.

5 Links und Quellen

Im Folgenden sind nur Quellen zu Informationen angegeben, die nicht auf der Internetseite der ECHA verfügbar sind.

- GSBL, Gemeinsamer Stoffdatenpool Bund/Länder: <http://www.gsbl.de> [Zugriff am 13.06.2019]

| | | |
|--------------|--|-------------------------------------|
| BEARBEITUNG | cjt Systemsoftware AG | |
| AUFTRAGGEBER | LUBW Landesanstalt für Umwelt | Ministerium für Umwelt, Klima und |
| UND | Baden-Württemberg | Energiewirtschaft Baden-Württemberg |
| REDAKTION | Referat 35 | Referat 43 |
| | Postfach 100163 | Kernerplatz 9 |
| | 76231 Karlsruhe | 70182 Stuttgart |
| | www.reach.baden-wuerttemberg.de | |